

Allgemeine Mietbedingungen

Stand: 01.06.2011



01 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle Angebote und Mietverträge einschließlich Beratungen und sonstigen, mit der Vermietung zusammenhängenden vertraglichen Leistungen der Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H. (nachfolgend Vermieter) im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

02 Mietobjekt

Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietobjekts einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag des Vermieters verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietobjekts in den Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in vor dem Mietvertragsangebot liegenden Schriftverkehr des Vermieters sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

03 Bereitstellung des Mietobjekts

Der Vermieter liefert das Mietobjekt auf Kosten und Gefahr des Mieters an den von ihm bestimmten Einsatzort.

04 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit der Anlieferung des Mietobjekts an dem vom Mieter genannten Einsatzort. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt mit allen zu seiner Inbetriebnahme und/ oder Nutzung erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit.

05 Einsatzort, Einsatzbedingungen

Einsatzort ist der im Mietvertrag genannte Standort. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die vereinbarte Miete für den Einsatz des Mietobjekts im Ein-Schicht-Betrieb. Dabei wird als Schicht ein zusammenhängender Zeitraum von maximal acht Betriebsstunden pro Tag verstanden. Will der Mieter die Einsatzbedingungen ändern oder den Einsatzort wechseln, so bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

06 Verzug

Gerät der Vermieter mit der Bereitstellung eines Mietobjekts bei Mietbeginn in Verzug, so wird der Mieter dem Vermieter eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Vermieter bei fortwährendem Verzug berechtigt, dem Mieter ein in der Funktionalität zu dem vom Mieter angeforderten Mietobjekt gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter nach Ablauf der Nachfrist weder ein Ersatzfahrzeug noch das vom Mieter bestellte Fahrzeug zur Verfügung, kann der Kunde von Jungheinrich für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jeden Tag des Verzugs nach Ablauf der Nachfrist eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 1/30 des Miet-Entgelts, maximal jedoch ein Monats-Entgelt, verlangen. Nach Erreichen der maximalen Entschädigungssumme ist der Mieter bei fortwährendem Verzug berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Weitergehende Verzugsansprüche sind ausgeschlossen.

07 Umgang mit dem Vertragsgegenstand

Der Mieter wird das Mietobjekt schonend behandeln, die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise beachten, insbesondere die Tragfähigkeit des Mietobjekts nicht überschreiten. Er wird die mit dem Mietobjekt arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass das Mietobjekt ausschließlich von Personen bedient wird, die die gesetzlich vorgeschriebene Fahrprüfung nachweisen können, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen. Der Mieter wird zum Betrieb des Mietobjekts einwandfreie Betriebsmittel (z. B. Treibstoff) verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreier Betriebsmittel oder nicht steuerlich zugelassenen Treibstoffs Nachteile irgendwelcher Art für den Vermieter ergeben, hat der Mieter den Vermieter dafür schadlos zu halten. Verluste und Beschädigungen an dem Mietgegenstand und/oder dessen Zubehör teilt der Mieter dem Vermieter unverzüglich mit.

08 Verbot der Überlassung an Dritte

Der Mieter darf das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder vermieten, verleihen, verpachten noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar an Dritte überlassen.

09 Mietzahlungen

Der vereinbarte Mietzins gilt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung am Einsatzort zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Nutzt der Mieter das Mietobjekt an einem Tag mehr als 8 Betriebsstunden (vgl. vorstehend Ziffer 05), ist der Vermieter berechtigt, 75 % der vereinbarten Miete pro Tag für jede weitere begonnenen Schicht (von 8 Stunden) abzurechnen.

10 Betriebsrisiko

Mit der Übergabe des Mietobjekts ist der Kunde Halter des Fahrzeugs und trägt das Betriebsrisiko. Der Mieter wird das Mietobjekt während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand erhalten. Die beim Betrieb anfallenden Energiekosten trägt der Mieter.

11 Gewährleistung

Alle bei Überlassung des Mietobjekts mit Sachmängeln behafteten Teile, bzw. während der Mietzeit auftretenden Mängel werden nach Wahl des Vermieters entweder unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht. Der Mieter wird dem Vermieter ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung am Mietobjekt geben, insbesondere eine zweimalige Nachbesserung ermöglichen.

12 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und vom Mieter die sofortige Herausgabe des Mietobjekts zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Vermieter steht dieses Recht insbesondere zu, wenn

- der Mieter ankündigt, keine Zahlung zu leisten und/ oder mit einer Mietrate von mehr als 14 Tagen in Verzug ist,
- der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt einem Dritten überlässt,
- der Mieter in erheblichem Maße gegen die im Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt,
- über das Vermögen des Mieters das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens nicht erfolgt.

13 Rückgabe des Mietobjekts

Der Vermieter wird das Mietobjekt bei Beendigung des Mietvertrages auf Kosten des Mieters abholen. Der Mieter hat dem Vermieter das Mietobjekt bei Vertragsbeendigung in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand bereit zu stellen. Schäden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht genehmigte Änderungen am Mietobjekt sowie erhebliche Verschmutzungen kann der Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigen. Gibt der Mieter dem Vermieter das Mietobjekt in beschädigtem Zustand zurück, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine der Miete entsprechende anteilige Entschädigung für den Zeitraum zu bezahlen, bis das Mietobjekt wieder einsatzbereit ist. Bei vorzeitiger Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, denjenigen Mietzins zu entrichten, den der Vermieter bei Vertragsschluss auf der Basis einer kürzeren Mietdauer

14 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Schäden, die seine zur Vertretung befugten Organe dem Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt haben. Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, sofern kein gesetzlich zwingender Haftungstatbestand vorliegt. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Folgeschäden aus dem unterbliebenen Einsatz von Mietobjekten, wie insbesondere entgangenem Gewinn und Produktionsausfall, für sonstige Vermögensschäden oder vergebliche Aufwendungen und für nicht eingetretene Ersparnisse. Eine allfällige Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftlichkeit abzugehen.

16 Gebühren, Abgaben

Sämtliche Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis trägt der Mieter.

17 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter gilt ausschließlich österreichisches Recht.